

## Mitteilung

im: **Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Verwaltung**

---

**Betreff: Sperrzeiten für Gaststätten**

Bezug:

Anlagen: Bezeichnung:

---

### Die Verwaltung teilt mit:

Frau Stadträtin Lüllich hat in der Gemeinderatssitzung am 20.10.2009 angefragt, warum der Gemeinderat Offenburg über Sperrzeiten beschließen kann?

Entsprechend §§ 18 Abs. 1 des Gaststättengesetzes in Verbindung mit § 9 Gaststättenverordnung beginnt die Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften sowie für öffentliche Vergnügungsstätten um 03.00 Uhr. In der Nacht zum Samstag und zum Sonntag beginnt die Sperrzeit um 05.00 Uhr. Die Sperrzeit endet um 06.00 Uhr.

Der Gemeinderat kann auf der Grundlage der §§ 1 Abs. 5 und 11 Gaststättenverordnung i.V.m. § 44 Abs. 3 S. 1 GemO bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonderer örtlicher Verhältnisse die Sperrzeit durch Rechtsverordnung allgemein verlängern, verkürzen oder aufheben. Von dieser Ermächtigung hat der Gemeinderat 2006 aus Anlass der Fußballweltmeisterschaft in Deutschland Gebrauch gemacht.

Darüber hinaus räumt die Gaststättenverordnung in § 12 der Verwaltung die Möglichkeit ein, in Einzelfällen bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonderer örtlicher Verhältnisse nach pflichtgemäßem Ermessen die Sperrzeit zu verlängern, befristen und widerruflich zu kürzen oder aufzuheben. Bei der Prüfung, ob diese Voraussetzungen vorliegen, muss zum Schutz der Bewohner der Betriebsgrundstücke und der Nachbarschaft eine sorgfältige Interessenabwägung erfolgen. Von dieser Regelung wird von der Verwaltung monatlich bei 8 Gaststätten/Vergnügungsbetrieben Gebrauch gemacht.

Die Stadt Offenburg hat in einer Rechtsverordnung die Sperrzeit für Garten- und Straßenwirtschaften geregelt. Wir haben eine ähnliche Regelung in den Richtlinien über die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen auf öffentlichen Verkehrsflächen getroffen.